78. 1. Welchem Chegatten gegenüber sind beim gesetzlichen Güterrecht einseitige Rechtsgeschäfte Dritter vorzunehmen, die den Altivund den Passibestand des eingebrachten Gutes zugleich berühren?
2. Zum Kaduzierungsversahren bei der Gesellschaft mbg. in

bezug auf ben Geschäftsanteil einer Chefrau.

Ցჱჵ. § 1403. **ჱ**ლხნას. § 21.

II. Zivilsenat. Urt. v. 15. Oktober 1929 i. S. Pelzhandelsgesellschaft mbH. u. Gen. (Bekl.) w. Frau L. (Kl.). II 69/29.

I. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat am 28. März 1924 in notariellem Vertrag unter Mitwirkung und Genehmigung ihres Shemanns, der hierbei ebenso wie sie selbst erklärte, daß sie im gesetlichen Güterstand lebten, zusammen mit dem Kaufmann Sch. (Veklagten zu 2) und dem Kaufmann A. R. die verklagte Gesellschaft mbh. errichtet. Wegen Richtseinzahlung einer restlichen Bareinlage von 1650 KM. hat die Gesellschaft im Jahre 1925 die Klägerin ihres Geschäftsanteils und ihrer Teileinzahlung für verlustig erklärt und hat ihren Geschäftsanteil versteigern lassen. Der Beklagte zu 2, Geschäftssührer der Gesellschaft, hat ihn ersteigert.

Im Jahre 1928 hat die Klägerin, die ihre Bareinzahlungspflicht und die Wahrung der Erfordernisse des Ausschlußversahrens bestreitet, Klage erhoben mit dem Antrag sestzustellen, daß ihr Ausschluß aus der beklagten Gesellschaft unwirksam sei und daß ihr Geschäftsanteil nach wie vor ihr zustehe, ferner die Beklagten zu verurteilen, ihr die Bislanzen der Gesellschaft über die Jahre 1924 die 1927 vorzulegen und ihr Auskunft zu erteilen, welcher Gewinn in diesen Jahren auf ihren

Beichäftsanteil entfallen fei.

Mit dieser Klage ist sie vom Landgericht abgewiesen worden, beim Kammergericht aber durchgedrungen. Die Revision der Bestlagten führte zur Aushebung des Urteils und zur Zurückerweisung.

Mus ben Grunden:

Das angesochtene Urteil, das im Gegensatz zum landgerichtlichen Erkenntnis die gesetzlichen Ersordernisse des Ausschlußversahrens nicht als gewahrt erachtet und darum alse übrigen Streitpunkte als unserheblich bezeichnet, geht vom Bestehen des gesetzlichen Güterstands zwischen der Mägerin und ihrem Ehemann als einer sesstehenden Tatsache aus. In diesem Falle gehört der im Streit befangene Geschäftsanteil zum eingebrachten Gut. Die Magebesugnis der Mägerin wird gemäß § 1400 Abs. 2 BGB. mit Recht daraus absgeleitet, daß sie undestritten vorgebracht hat, ihr Ehemann habe ihr zur gegenwärtigen Mage seine Zustimmung erteilt. Die behauptete Ungültigkeit des Ausschlußversahrens wird auf die Nichtbeobachtung der für den gesetzlichen Güterstand gestenden Vorschrift des § 1403 Abs. 1 BGB. gestüht.

Die Frage, an wen bei Bestehen dieses Guterstands die zum Ausschluß der Klägerin nach § 21 Abs. 1 und 2 Gmbh. erforderlichen Erklärungen zurichten waren, ob an die Chefrau als Einlageschuldnerin, an die sie allein gerichtet worden sind, ober an den verwaltungsberechtigten Chemann, ist - entgegen der Meinung der Revision, die iich auf hachenburg Embhe. § 15 Unb. I Unm. 24 stütt — mit dem Borberrichter in letterem Sinn zu entscheiben. Bei ber Ginlageschuld, wie sie die Beklagten annehmen, handelt es sich freilich um eine Verbindlichkeit der Frau, die weder der Gesellschaft noch bet Krau gegenüber — etwa gemäß § 1385 Mr. 2 BGB. — ber Ehemann zu tragen verpflichtet mar. Aber biejenigen einseitigen Erklärungen der Gejellschaft, die nach § 21 Abs. 1 und 2 GmbH. unter Androhung des Ausichlusses mit dem Geschäftsanteil zu ergeben hatten oder diesen Ausschluß verfügten, haben sich nicht bloß auf die Einzahlungsverbindlichkeit, sondern teils nebenher, teils allein auf ben Weschäftsanteil als Stud bes eingebrachten Gutes "bezogen". Eine solche Beziehung ist nicht nur dann anzunehmen, wenn bas Rechtsgeschäft das Stud des aktiven Bestands dieses Gutes bereits erfaßt, wie es die Ausschlußerklärung tut, sondern auch dann, wenn baburch das Vermögen in seinem aktiven Bestand eine Anderung erleiben kann, Motive z. BBB. Bb. 2 S. 235 (zu § 1304, bem jetigen § 1403). Hierauf zielt aber die Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses gerabe ab.

Kun lehren allerdings die Erläuterungswerke zum Bürgerlichen Gesetbuch (Komm. v. RGR., Pland, Staudinger, Warneher) zu § 1403 übereinstimmend — und entsprechendes sindet sich auch im Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart Recht 1912 Kr. 441 und im Urteil des Reichsgerichts vom 18 November 1922 V 275/22, überall indessen ohne nähere Begründung, ausgesprochen —, daß einseitige Rechtsgeschäfte, die zugleich den aktiven und den passiven Bestand des eingebrachten Gutes berühren, der Regel des § 1403 Abs. 2 BGB. solgen. Sie seine also der Frau gegenüber vorzunehmen und müßten nur dann auch dem Manne gegenüber vorzunehmen werden, wenn sie in Ansehung des eingebrachten Gutes "ihm gegenüber" wirksam sein sollten. Der Bornahme dem Manne gegenüber spricht das angeführte Stuttgarter Urteil "akzessorischen Charakter" berart zu, daß sie überhaupt wirkungslos bleibe, wenn nicht die Bornahme der Frau gegenüber erfolgt sei. Aus der Unwendung dieser Regel ergäbe

sich für den vorliegenden Fall die Wirkung, daß zwar "dem Chemann gegenüber", weil ihm gegenüber keine der vorgeschriebenen Rechtshandlungen vorgenommen wurde, eine Wirkung auf das eingebrachte Gut nicht eingetreten wäre, ihm gegenüber also ber Geschäftsanteil nach wie vor der Chefrau zustünde, und daß alle Rechte aus ihm (wie das Stimmrecht, bgl. Sachenburg a.a. D. § 15 Unh. I Unm. 24, Brobmann Aftienrecht § 252 Anm. 1h, und der Gewinnbezug) durch den Mann als den Verwalter und Rusnießer ausgeübt werden könnten. und daß auch wegen des Ausfalls an dem eingeforderten Betrag der Stammeinlage nach § 21 Abs. 3 Embh. fein Zugriff auf bas übrige eingebrachte Gut der Frau stattfinden dürfte. Der Frau gegenüber wäre bagegen alles Geschehene wirksam; ber Geschäftsanteil samt ber erfolgten Leistung wäre ihr verloren und der Ausfall könnte ihr gegenüber zum Zwed ber Beitreibung aus ihrem Sonbergut berfolgt werben. Ein berartiges Verhältnis wäre praktisch unmöglich; ber Chemann ber Rlägerin und ber Beklagte zu 2 als Ersteigerer können nicht gleichzeitig die Rechte aus bem Geschäftsanteil haben. Sachenburg, ber sich von den Erläuterern des Wesetes über die Wesellschaften mbh. allein näher mit der Einwirkung des ehemannlichen Berwaltungs- und Nutnießungsrechts auf ben Geschäftsanteil befaßt, vertritt die Ansicht, daß diese einseitigen Rechtsgeschäfte im Kaduzierungsverfahren der Frau gegenüber vorzunehmen seien, weil es sich um ihre Berbindlichkeit handle. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß auf Grund der der Frau gegenüber vorgenommenen Handlungen der Ausschluß zu Recht erfolge und daß mit ihm alle Rechte des Chemanns erlöschen. So könnten durch nachlässiges ober böswilliges Verhalten der Frau, z. B. im Shestreit, dem Chemann wichtige Rechte unversehens entzogen werden, deren er für sich und zur Tragung der ehelichen Lasten bedarf. Das kann nicht der Wille des Gesetgebers aewesen sein.

Die Motive zu § 1304 BGB., der zwar nicht im Wortlaut, wohl aber nach seinem Inhalt mit dem geltenden § 1403 übereinstimmt, sagen deutlich etwas anderes, was folgerichtig und annehmbar ist. Nach Anführung von Beispielen solcher einseitiger Rechtsgeschäfte Dritter, die das Vermögen der Ehefrau nur in seinem aktiven Bestand, solcher, die es nur in seinem passiven, und solcher, die es in seinem aktiven und passiven Bestand zugleich (wie die Aufrechnungserklärung) "berühren oder doch berühren können", wird erklärt: einseitige Rechtsgeschäfte

dieser Art müßten, wenn sie lediglich das Vorbehaltsaut beträfen. unzweiselhaft der Frau gegenüber vorgenommen werden und in Ermanalung einer besonderen Bestimmung verbleibe es bei dieser-Regel auch in Ansehung solcher Geschäfte, die sich auf das Shegut in seinem aktiven und passiven Bestand bezögen, da die Chefrau in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sei. Dieses aus allgemeinen Grundfäpen abgeleitete Ergebnis werde jedoch den Anforderungen des praktischen Lebens und einer zweckmäßigen, dem Interesse des Ehemanns wie der Chefrau entsprechenden Verwaltung des Cheauts nicht gerecht. Da ber Chemann fraft ber ehelichen Nuniekung und Berwaltung das Vermögen der Chefrau in Händen habe und sich vorzugsweise um bessen Verwaltung kummere, so sei es am zwedmäkiasten. wenn die hier fraglichen Rechtsgeschäfte, sofern sie sich auf Cheautsrechte bezögen, vorbehaltlich der in § 1307 Abs. 1 (jest § 1405) bestimmten Ausnahme nur dem Chemann gegenüber wirksam vorgenommen werben könnten. Der entgegengesette Standpunkt könne unter Umständen zu einer erheblichen Gefährdung der Rechte des Chemanns führen, wenn die Chefrau es unterlasse, ihn von der ihr gegenüber erfolgten Vornahme berartiger Rechtsgeschäfte rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Vorschrift, daß solche Rechtsgeschäfte, wenn sie sich auf Cheguterechte bezögen, nur gegenüber bem Chemann wirffam borgenommen werden könnten, musse auf alle Rechtsgeschäfte der hier in Rede stehenden Art Anwendung finden, ohne Unterschied, ob daburch nur der aktive ober zugleich der passive Bestand des Chegutes berührt werde. "Wollte man vorschreiben, daß im letteren Falle das Rechtsgeschäft, wenn es gegenüber der Frag vorgenommen ist, nur in Ansehung des Cheguts gegenüber dem Mann keine Wirksamkeit habe, so wlirden aus einer solchen Relativität die größten Berwicklungen entstehen." Anderseits musse — so heißt es in den Motiven weiter — die Analogie des § 1301 (jest § 1399 BGB.) dahin führen, in Ansehung solcher einseitigen Rechtsgeschäfte, die sich auf Chegutsverbindlichkeiten bezögen, jene Relativität zuzulassen, zumal da sich daraus bier ebensowenig wie im Falle bes § 1301 praktische Schwierigkeiten ergeben könnten und da auch das Interesse Dritter, die der Chefrau vielleicht gerade mit Mudficht auf ihr Vorbehaltsgut Kredit gewährt hatten, bringend erheische, daß das ihr gegenüber vorgenommene einseitige Rechtsgeschäft in Ansehung des Borbehaltsautes wirksam sei.

Aus diesen Ausführungen, die den Anforderungen des praktischen

Lebens Rechnung tragen und dem Rechte des Chemanns Schut angedeihen lassen wollen und die sich daher klar gegen das von Sachenburg befürwortete Ergebnis aussprechen, ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß einseitige Rechtsgeschäfte des Dritten, die zugleich den aktiven und den passiven Bestand des Frauenvermögens berühren, der für die Chegutsrechte aufgestellten Regel folgen, folgen muffen, weil sonst die größten Verwicklungen entstehen würden. Die Vorschrift. daß in diesem Kalle das Rechtsgeschäft gegenüber dem Ebemann nur in Ansehung des Chegutes keine Wirksamkeit habe, wird dieser Verwidlungen halber abgelehnt, ber Bornahme gegenüber ber Shefrau wird also jede Wirkung abgesprochen. Der Rechtsähnlichkeit bes § 1301 (§ 1399 BGB.), wonach zu Berpflichtungsgeschäften ber Frau die Zustimmung des Mannes nicht erforderlich, aber ohne seine Rustimmung das Rechtsgeschäft in Ansehung des eingebrachten Gutes ihm gegenüber nur im Umfang einer ungerechtfertigten Bereicherung dieses Gutes wirksam ist, sleht bei Rechtsgeschäften, die den aktiven Bestand des Frauenvermögens, sei es allein, sei es neben bem passiven berühren, die Rechtsähnlichkeit bes § 1398 BBB. (§ 1300 bes Entwurfs) zur Seite, wonach die Frau durch einseitige Rechtsgeschäfte über eingebrachtes Gut nicht ohne Einwilligung bes Mannes verfügen kann. Die Uhnlichkeit der Sachlage führt bazu, daß der Frau gegenüber einseitige Rechtsgeschäfte auch Dritter nicht zulässig sein tonnen, beren Wirkungen auf eine Berfügung über Stude bes eingebrachten Gutes hinauslaufen. Wie die Kommissionsprotofolle Bb. 4 S. 133, 146, 153, 160, 181, 198 ergeben, ist im Wechsel aller Fassungen des erwähnten Baragraphen, dessen jetiger Wortlaut in allem wesentlichen mit dem Gegenentwurf der Unterkommission für bas eheliche Güterrecht übereinstimmt, keine sachliche Anderung aegenüber dem ersten Entwurf beabsichtigt gewesen. In Anlage III zum Prototoll der Subkommission, Antrag III S. 160, wird im Gegenteil gesagt: "§ 1304 sachlich wie der Entwurf", und auf S. 198 unter X wird bemerkt: "Der § c 1" (bes Gegenentwurfs) "entspricht bem § 1304" (bes Entwurfs).

Der Gang der Gesetzebungsarbeiten wie das sachliche Bedürfnis rechtsertigen daher die Auslegung des § 1403 BGB. entsprechend den Motiven, im Gegensatz zu den Kommentaren, dahin, daß bei einseitigen Rechtsgeschäften, die den attiven und den passiven Bestand des eingebrachten Gutes berühren, die erstere Seite

ausschlaggebend ist und die für sie gültige Regel, also Abs. 1 des § 1403. anzuwenden ist. Das angeführte Urteil des Reichsgerichts V 275/22 bildet kein Hindernis, dies auszusprechen. Denn jenes Urteil beruht nicht auf der — offenbar aus den Kommentaren entnommenen — Ausführung über ben § 1403; mit dieser sollte nur gezeigt werden, daß der Senat auch unter dem Gesichtspunkt des § 1403 zum gleichen Ergebnis gekommen wäre. Im Ergebnis richtig hat daher das Oberlandesgericht Kiel in seinem Urteil vom 14. April 1921 (Schl. Holst. Anz. 1921 S. 177) im Kalle des Ankaufs eines Grundstucks für das eingebrachte Gut beim Rücktritt bes Berkäufers gemäß § 326 BGB. ben nur gegenüber ber Chefrau erklärten Rudtritt für unwirksam gegenüber dem auf Auflassung klagenden Chemann erklärt und hat zur Auflassung verurteilt, wenn es auch hierzu in Anwendung der Regel des Abs. 2 gelangt ist. Auch in solchem Falle tritt die Unmöglichkeit der Rechtsauffassung zutage, daß im Verhältnis zum Manne die Abertragung des Eigentums auf die Frau geschuldet werde, im Berhältnis zur Frau aber nicht, so daß beim etwaigen späteren Wegfall bes ehemännlichen Verwaltungs- und Nupniehungsrechts die Müdübertragung aus bem Gesichtspunkt ber ungerechtfertigten Bereicherung zu ersolgen hätte.

Der Umstand, daß die Chefrau bei solchem Verfahren vom Borgeben ber Gesellschaft nicht unmittelbar Renntnis erhält, ist, wie bei allen unter Abs. 1 des § 1403 fallenden Rechtsgeschäften, eine Folge der gesetlichen Anordnung und vermag eine andere Entscheidung nicht zu begründen. Der Frau bleibt der Chemann nach § 1374 BBB. für die ordnungsmäßige Verwaltung des Geschäftsanteils verantwortlich, und er hat ihr nach Umständen auf Verlangen Ausfunft zu erteilen, wie sie auch bei ber Gesellschaft sich um ihr Gut kümmern kann. Die getroffene Entscheidung fordert zwar auch von ber Gesellschaft, daß sie sich nach dem Güterstand ihrer verheirateten weiblichen Gesellschafter umsehe. Aber diese Anforderung hat nichts besonders Belastendes für sie. Meist wird, wie hier, schon durch den Errichtungsakt, in anderen Källen burch den notariellen Erwerbsakt die Frage klargestellt, und im übrigen wird die Ausübung der Gesellschafterrechte ben nötigen Aufschluß bringen ober doch Gelegenheit geben, diesen Punkt aufzuklären. Auch nach § 1404 BGB. muß sich die Gesellschaft darum kummern, ob ihre Gesellschafterin eine Chefrau ist. . . .